



Grant Thornton

An instinct for growth™

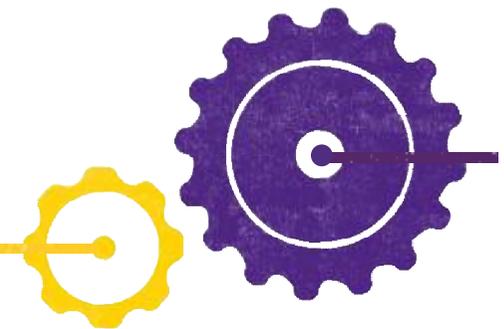
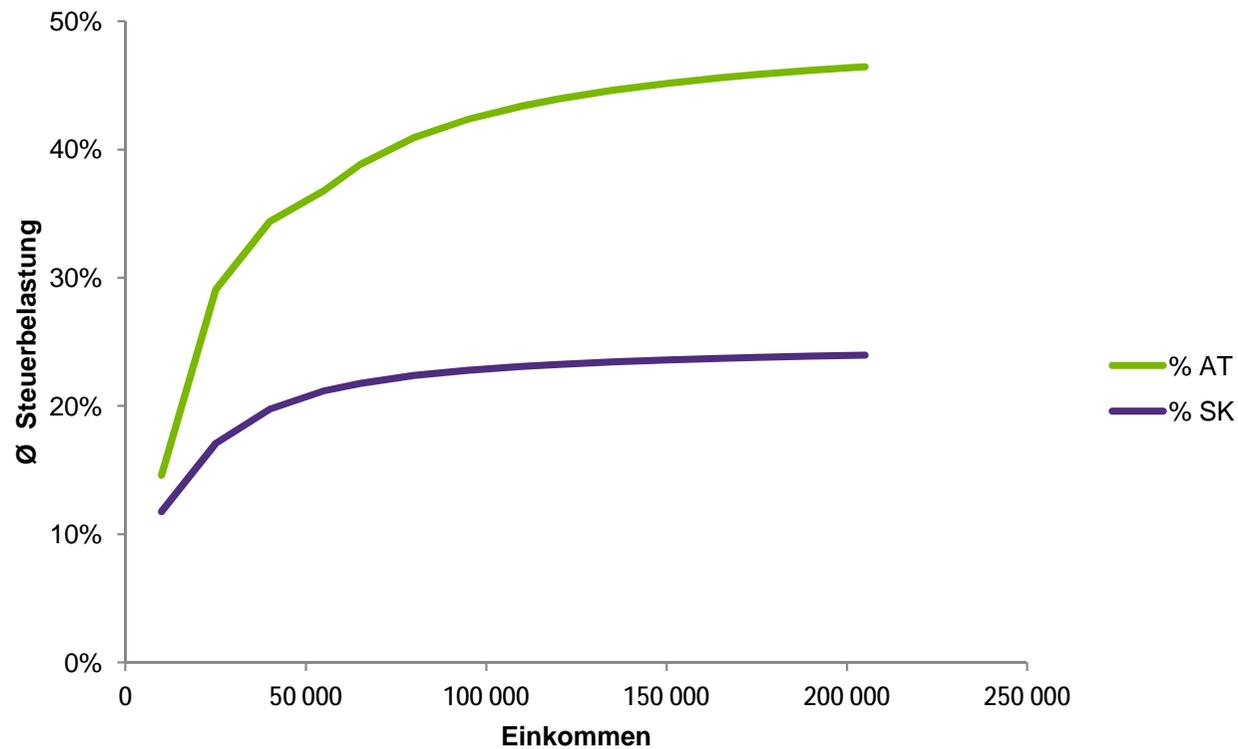
Doing business in Austria

Dr. Wilfried Serles

25. Mai 2016 | Bratislava



Einkommensteuer AT / SK *Grafik wird noch angepasst*



Steuersätze 2016

Slowakei:

Physische Personen

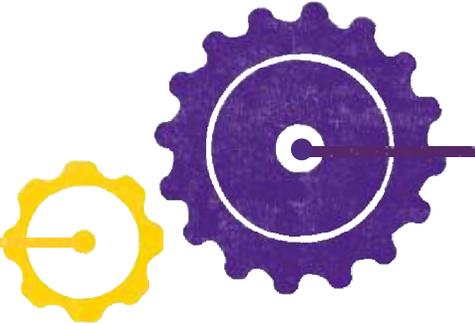
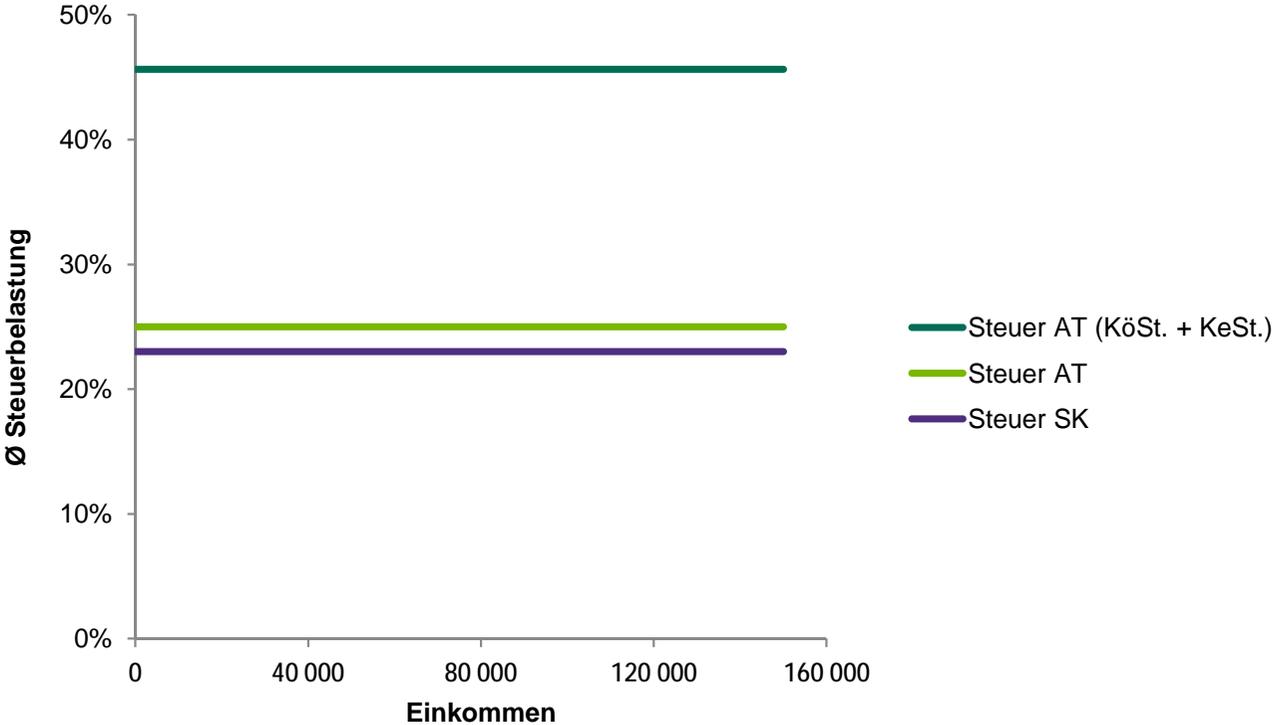
- Steuerbasis \leq 35.022,31 EUR 19%
- Steuerbasis $>$ 35.022,31 EUR 25%

Österreich:

Physische Personen

- Steuerbasis \leq 11.000 EUR 0%
- Steuerbasis $>$ 11.000 bis 18.000 EUR 25%
- Steuerbasis $>$ 18.000 bis 31.000 EUR 35%
- Steuerbasis $>$ 31.000 bis 60.000 EUR 42%
- Steuerbasis $>$ 60.000 bis 90.000 EUR 48%
- Steuerbasis $>$ 90.000 EUR 50%
- Steuerbasis $>$ 1 Mio EUR 55% (befristet bis 2020)

Körperschaftsteuer AT / SK



Steuersätze 2016

Slowakei:

Juristische Personen

- Seit 1.1.2014 22%
- Bei Gewinnausschüttung an Gesellschafter (physische Person): Krankenversicherung 14 %, Höchstbeitragsgrundlage 51.480 EUR
- Ab 1.1.2016 – Einführung einer Ausnahme von der Nichtbesteuerung von Gewinnanteilen ausgezahlt an manche juristische Personen in Fällen:
 - wenn Gewinnanteile beim Auszahlenden abzugsfähig sind (z. B. im Ausland), werden sie der Besteuerung beim Empfänger in der Slowakei unterliegen
 - wenn der Steuerzahler beim Empfang der Dividenden Transaktionen vornimmt, die nicht ganz der wirtschaftlichen Realität entsprechen. (Anti-Missbrauchsvorschrift)

Österreich:

Juristische Personen

- Kapitalgesellschaften 25%
- Bei Ausschüttung Gewinn an Gesellschafter (physische Person): 27,5% Kapitalertragsteuer

Ausgewählte Steuersätze CEE- Körperschaftsteuer

Staat		KöSt.-Satz nominell
DE	Deutschland	31 %
IT	Italien	31,3 %
AT	Österreich	25 %
SK	Slowakei	22 %
HU	Ungarn	20,9 %
EE	Estland	20 %
HR	Kroatien	20 %
CZ	Tschechien	19 %
PL	Polen	19 %
UA	Ukraine	18 %
BY	Weißrussland	18 %
SI	Slowenien	17 %
RO	Rumänien	16 %
LT	Litauen	15 %
LV	Lettland	15 %
RS	Serbien	15 %
BA	Bosnien-Herzegowina	10 %
BG	Bulgarien	10 %

Staat		KöSt.-Satz effektiv
UA	Ukraine (estimated)	30 %
DE	Deutschland	28,2 %
IT	Italien	23,8%
AT	Österreich	23 %
SK	Slowakei	19,6 %
HU	Ungarn	19,3 %
PL	Polen	17,5 %
CZ	Tschechien	16,7 %
HR	Kroatien	16,5 %
EE	Estland	15,7 %
SI	Slovenia	15,5 %
RO	Rumänien	14,8 %
LV	Lettland	14,3 %
LT	Litauen	13,6 %
BG	Bulgarien	9 %
BA	Bosnien-Herzegowina	n.a.
BY	Weißrussland	n.a.
RS	Serbien	n.a.

http://www.icon.at/fileadmin/media/Leistungsbereiche/Laender_von_A-Z/Steuersaetze_in_den_CEE-Staaten_Stand_01.01.2015.pdf



Doing Business Index

	Staat	Ranking 2015
DE	Deutschland	15
EE	Estland	16
LT	Litauen	20
AT	Österreich	21
LV	Lettland	22
PL	Polen	25
SK	Slowakei	29
SI	Slowenien	29
CZ	Tschechien	36
RO	Rumänien	37
BG	Bulgarien	38
HR	Kroatien	40
HU	Ungarn	42
BY	Weißrussland	44
IT	Italien	45
RS	Serbien	59
BA	Bosnien-Herzegowina	79
UA	Ukraine	83

Der Ease of Doing Business Index der Weltbank klassifiziert die Staaten von 1 bis 189, wobei der erste Platz der beste ist. Ein hohes Ranking (niedriger numerischer Rang) bedeutet, dass das regulatorische Umfeld förderlich für die Geschäftstätigkeit ist.

<http://www.doingbusiness.org/rankings> (World Bank, Doing Business project <http://www.doingbusiness.org/> Catalog Sources World Development Indicators)



Paying taxes Index

	Staat	Ranking 2015
EE	Estland	30
SI	Slowenien	35
HR	Kroatien	38
LV	Lettland	49
LT	Litauen	49
RO	Rumänien	55
PL	Polen	58
BY	Weißrussland	63
DE	Deutschland	72
SK	Slowakei	73
AT	Österreich	74
BG	Bulgarien	88
HU	Ungarn	95
UA	Ukraine	107
CZ	Tschechien	122
IT	Italien	137
RS	Serbien	143
BA	Bosnien-Herzegowina	154

Paying taxes, eine Studie von PWC im Rahmen des Doing Business Projekts der Weltbank ist ein Ranking der Einfachheit des Steuerzahlungsregimes für Unternehmen. Verglichen werden 189 Staaten. Ein hohes Ranking (niedriger numerischer Rang) bedeutet, dass das Steuerregime einfacher ist.



Steuerbelastungsvergleich SK s.r.o. / AT GmbH

Rechtsform	SK s.r.o.	AT GmbH
Bruttogewinn	100	100
KöSt.	22	25
Nettogewinn	78	75
KV / KeSt.	10,92	20,625
Nettodividende	67,08	54,375
Ø „Steuerbelastung“	32,92 %	45,625 %

Steuerbelastungsvergleich SK v.o.s. / AT OG

Rechtsform	SK v.o.s.	AT OG
Gewinnanteil	100.000	100.000
Est. Satz	19 % / 25 % (ab 35.022,31)	50 % (ab 90.000)
Est.	22.898,66	37.880
Steuerbelastung	22,90 %	37,88 %

Vergleich effektive Steuerbelastung SK / AT

SK	AT
<p align="center">Anlagevermögen</p>	
<p>6 Abschreibungsgruppen (seit 01.01.2015 Erweiterung von 4 auf 6 Abschreibungsgruppen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 Jahre: z.B. PKW, EDV-Geräte • 6 Jahre: z.B. Möbel, sonstige elektrische Anlagen und Geräte • 8 Jahre: z.B. Öfen, Klimaanlage • 12 Jahre: z.B. Container, Boote, Schiffe, • 20 Jahre: z.B. Produktionshallen, Straßen, Brücken • 40 Jahre: z.B. Wohngebäude, Hotels, Verwaltungsgebäude 	<p>Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer Fixe Abschreibungssätze für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • PKW, Kombi: 8 Jahre • Firmenwert 15 Jahre • Gebäude: 40 Jahre bzw. 66,67 Jahre

Vergleich effektive Steuerbelastung SK / AT

SK	AT
Forderungen	
<p>Steuerlich anerkannte Bildung von Wertberichtigungen und Abschreibung der Forderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach 360 Tage 20 % • nach 720 Tage 50 % • nach 1 080 Tage 100 % - seit 01.01.2016 ist bei diesen Forderungen die Abschreibung und die Bildung der WB auch zu den sonstigen Nebenkosten zu Forderungen (Verzugszinsen und –Gebühre) möglich – war zum ersten Mal bei der KöSt.-Erklärung 2015 andwendbar) • Konkurs und Restrukturierung 100 % • Abschreibung von Forderungen z. B. bei Beendigung vom Exekutionsverfahren • Seit 01.01.2015 ist die steuerliche Abschreibung der Forderungen bei Beendigung des Konkurses, Restrukturierungs- und Exekutionsverfahrens nur bei Forderungen, die ursprünglich in die steuerpflichtigen Einkünfte einbezogen wurden, möglich 	<p>Steuerliche anerkannte Wertberichtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelwertberichtigung • pauschale Einzelwertberichtigung • Steuerlich anerkannt ist auch Abschreibung bei Uneinbringlichkeit (Konkurs)

Vergleich effektive Steuerbelastung SK / AT

SK	AT
Vorräte	
<p>Grundsatz: Wertberichtigungen zu Vorräten werden steuerlich <u>nicht</u> anerkannt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schadensfälle – steuerlich anerkannt nur Schäden die nicht durch Gesellschaft verursacht wurden (z. B. infolge von Naturkatastrophen), weitere Schadensfälle bis in die Höhe der empfangenen Ersatzleistungen • Warendiebstahl – steuerlich anerkannt nur Diebstähle verursacht durch unbekannte Täter 	<p>Steuerlich anerkannte Bewertungsmethoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Identitätspreisverfahren, • gewogenes Durchschnittspreisverfahren • gleitendes Durchschnittspreisverfahren • FIFO
<p>Steuerlich anerkannt: Schwund / Qualitätsmängel laut Statistik / interne Richtlinie</p>	<p>Nicht anerkannt für Teilwertabschreibungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • LIFO (nur in Ausnahmefällen strl. anerkannt) • HIFO

Vergleich effektive Steuerbelastung SK / AT

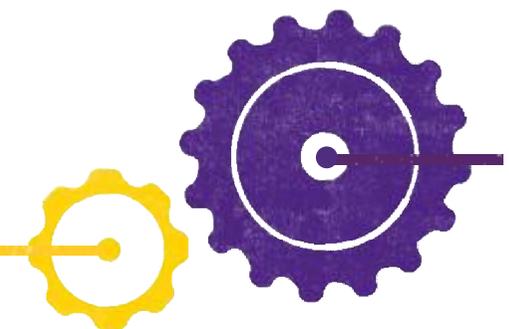
SK	AT
Rückstellungen	
<p>Steuerlich anerkannt bei Bildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht in Anspruch genommene Urlaubstage, einschließlich der zusammenhängenden Versicherungsbeiträge des Arbeitgebers 	<p>Steuerlich anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbindlichkeitsrückstellungen (inkl Sozialkapitalrückstellungen für ZB Pensionen, Abfertigungen) • Drohverlustrückstellungen • Langfristige Rückstellungen müssen mit 3,5% abgezinst werden
<p>Steuerlich anerkannt erst bei Bezahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prämien, Boni, etc. • Abfertigung • Kosten für Rechts- und Beratungsdienstleistungen (Buchhaltungs-, Lohnbearbeitungs-, Steuerberatungsdienstleistungen, Leistungen der Wirtschaftsprüfer) 	<p>Nicht anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwandsrückstellung • Pauschalrückstellung • Rückstellung für Firmenjubiläen

Vergleich effektive Steuerbelastung SK / AT

SK	AT
Sonstige Bestimmungen	
<p>Besteuerung der nicht bezahlten Verbindlichkeiten nach dem Zahlungsziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 360 Tage 20 % • mehr als 720 Tage 50 % • mehr als 1080 Tage 100 % 	Keine vergleichbare Regelung
<p>Repräsentationskosten steuerlich nicht anerkannt; mit Ausnahme der Ausgaben für Werbegegenstände, Wert < EUR 17 pro Stück (mit Ausnahme von Tabakwaren und Alkoholgetränke); Weinflaschen als Werbegeschenk sind in einer Gesamthöhe von maximal 5 % der Steuerbasis steuerlich anerkannt; Geschenkwerbescheine gelten nicht als Werbegegenstände</p>	Repräsentationskosten steuerlich nicht anerkannt, Bewirtung zu Werbezwecken zu 50% anerkannt
<p>Spenden steuerlich nicht anerkannt; Strafen und Verzugszinsen – steuerlich nicht anerkannt; weitere Ausgaben steuerlich anerkannt / nicht anerkannt nach § 19 – 21 EStG</p>	Spenden nur an begünstigte Empfänger anerkannt; Strafen nicht absetzbar; weitere Abzugsverbote nach § 20 EStG

Vergleich effektive Steuerbelastung SK / AT

SK	AT
Finanzierungsleasing	
Die Bedingung der Mietdauer von mindestens 60% der Abschreibungsdauer	Zurechnung des Leasinggutes an den Leasingnehmer unter bestimmten Voraussetzungen
Abschreibung richtet sich seit 01.01.2015 nach den allgemeinen Regeln	Abschreibung richtet sich nach den allgemeinen Regeln
Mieter schreibt ab	Leasing von PKWs, Kombis: Aktivposten beim Leasingnehmer



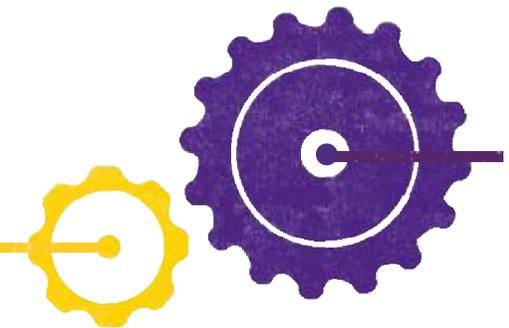
Steuerliche Behandlung PKW SK – AT

	Österreich	Slowakei
Vorsteuerabzug	Nein (mit Ausnahmen)	ja
Zulassungssteuer	ja	Ja, aber :-)
Abschreibungsdauer	8 Jahre	4 Jahre
Luxusgrenze	ja / EUR 40.000,-	Ja / EUR 48.000,- beim steuerlichen Gewinn kleiner als 12 TEUR
Sachbezug	1,5% oder 2 % der AK, max. € 720 oder € 960/Monat	1 % der AK im ersten Kalenderjahr der Inbetriebnahme; in nächsten 7 Jahren 1 % der AK jährlich um 12,5 % gemindert

Vergleich Zulassungssteuer SK / Nova AT

	Österreich	Slowakei
Preis brutto *)	56.920 EUR incl. NOVA und MWSt.	52.590 EUR incl. MWSt. excl. Zgeb.
NOVA / Zulassungsgeb.	4.216 EUR	957 EUR
Rückvergütung MWSt.	0 EUR	8.765 EUR
Preis netto	56.920 EUR	43.825 EUR
Abschreibung jährlich	5.000 EUR	11.196 EUR
Sachbezug monatlich	720 EUR bzw. bei CO2 Ausstoß über 130g/km 960 €	535,47 EUR im ersten Kalenderjahr; 468,53 EUR im zweiten Kalenderjahr,

*) Listenpreise Audi A6 Avant 3,0 TDI quattro S tronic, 150 kW laut Internet



Tätigkeit in Österreich - Ertragsteuerliche Konsequenzen

1. Tochtergesellschaft in AT (Tochter= Kapitalgesellschaft)

- Gewinne der Tochtergesellschaft steuerpflichtig in AT: 25% Körperschaftsteuer
- Bei Ausschüttung an physische Personen in SK als Gesellschafter: 27,5% Kapitalertragsteuer → Reduktion auf 10% gem. DBA AT-SK unter bestimmten Voraussetzungen möglich
- Bei Ausschüttung an Kapitalgesellschaft in SK: 25% Kapitalertragsteuer → Reduktion auf 0% aufgrund Mutter/Tochter Richtlinie bzw. Reduktion auf 10% gem. DBA AT-SK unter bestimmten Voraussetzungen möglich

2. Tochtergesellschaft in AT (Tochter= Personengesellschaft)

- Gewinne werden bei den Gesellschaftern besteuert → beschränkte Steuerpflicht in AT
- Gesellschafter = Kapitalgesellschaft: 25% Körperschaftsteuer
- Gesellschafter = physische Person: Einkommensteuer zum Tarif (bis 50%)

Tätigkeit in Österreich- Ertragsteuerliche Konsequenzen

3. Betriebsstätte in AT

- Gewinne der Betriebsstätte in AT steuerpflichtig
- Inhaber der Betriebsstätte = Kapitalgesellschaft: 25% Körperschaftsteuer
- Inhaber der Betriebsstätte = physische Person: Einkommensteuer zum Tarif (bis 50%)

4. Empfehlungen

- Wenn möglich als grenzüberschreitender Dienstleister in AT tätig werden
- Wenn Betriebsstätte in AT, dann als slowakische Kapitalgesellschaft (s.r.o./a.s.)
- Tochtergesellschaft als österreichische GmbH
- Nach Möglichkeit keine Tätigkeit als Einzelunternehmer/v.o.s.

Betriebsstätte nach nationalem Recht (§ 29 BAO)

Feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebes des Unternehmens dient, insbesondere

- Ort der Geschäftsleitung
- Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Landungsbrücken, Geschäftsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer oder seinem *ständigen Vertreter* zur Ausübung des Betriebes dienen
- Bauausführungen, deren Dauer sechs Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

Ständiger Vertreter iSd § 29 BAO

Im österr. Abgabenrecht zwar nicht näher definiert, jedoch nach herrschender Ansicht:

- nat. Person (zB Dienstnehmer des ausl. Unt., selbstständige Handelsvertreter) oder jur. Person (zB Tochtergesellschaft)
- Handeln im Interesse des Geschäftsherrn -> keine Vollmacht im zivilrechtlichen Sinne erforderlich

Nicht jedoch: Besorgung untergeordneter Hilfstätigkeiten (zB Banküberweisungen)

Betriebsstätte nach dem DBA AT - SK

„feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird“

§ 29 BAO vergleichbar mit folgenden Besonderheiten:

- Prima-Facie-Betriebsstätte: Ort der Leitung
- Bauausführungen von mehr als 12 Monaten
- eigene Fristbestimmung für Montagen (mehr als 12 Monate)
- Ausnahmen für vorbereitende und Hilfstätigkeiten (z.B. Lagerräume, Ausstellungsräume, Auslieferungslager, Einkaufsstellen, Informationsbüros)
- Abhängiger Vertreter mit Abschlussvollmacht Betriebsstätte gleichgestellt
- Unabhängiger Vertreter (ZB Kommissionär, Makler) begründet keine Betriebsstätte, wenn im Rahmen ordentlichen Geschäftstätigkeit

Bauausführungen

Begriff (EAS 1750, BMF 6.11.2000)

- (Teilarbeiten bei der) Errichtung eines Bauwerkes
- Erweiterungen und Verbesserungen, Sanierungen und Restaurierungen in bestehenden Bauwerken (Verlegen von Estrichen, Fußböden, Maler- und Fliesenlegerarbeiten, Elektro- und Haustechnikinstallationen)
- von Relevanz ob im Zuge der Neuerrichtung zu den strl. Herstellungskosten des Gebäudes zu zählen gewesen wären

Nach OECD-MAK: Arbeiten aller Art, die an Ort und Stelle ausgeführt werden und die der Errichtung von Hoch- oder Tiefbauten im weitesten Sinne dienen „Montage“ ist ein eigener Tatbestand und steht für das Zusammenfügen oder den Umbau vorgefertigter Einzelteile zu einer Sache

Bauausführungen

Berechnung der 12-Monats-Frist

- Frist ist grds. für jede Bauausführung gesondert zu berechnen; außer: mehrere Bauausführungen stellen Einheit dar (z.B. Reihenhaussiedlung)
- inkl. jahreszeitbedingte oder andere vorübergehende Unterbrechungen, Vorbereitungsarbeiten
- Frist beginnt zu laufen, sobald die erste Person an der Baustelle eintrifft, die vom Werklieferer zwecks Durchführung der Aufgaben entsandt wurde, unabhängig ob Leihnehmer, Subunternehmerpersonal etc.
- nicht: Probebetrieb (EAS 357), Wartung, Einschulung (EAS 1025), bloße Rechtsakte (z.B. Abschluss eines Vertrages mit einem Subunternehmer, EAS 1865)

Vertreterbetriebsstätte

Abhängiger Vertreter

persönliches oder wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis

- (ehemaliger) Dienstnehmer
- Tochtergesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen

„gewöhnliche Ausübung“ einer (u.U. auch nur faktischen) Vertragsabschlussvollmacht

- entscheidend ist ob sich das Unternehmen an die Erklärungen des Vertreters gebunden fühlt

nicht bloßer Einkauf von Waren (oder Übernahme sonstiger Hilfsfunktionen)

Vertreterbetriebsstätte

Unabhängige Vertreter

- wie z.B. Makler, Kommissionär
- Nur wenn über den Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit hinaus
- abhängig von Branchengepflogenheiten



Grenzüberschreitende Dienstleistungen

- Grundsätzlich Dienstleistungsfreiheit
- Dienstleistungsanzeige bei Tätigkeiten, die in AT als reglementiertes Gewerbe (ZB Baumeister, Elektrotechnik, Schädlingsbekämpfung) gelten VOR erstmaliger Ausführung der Dienstleistungen & jährliche Erneuerung bei fortgesetzter Tätigkeit
- ! Keine grenzüberschreitende Dienstleistung mehr, wenn Unternehmen systematisch und schwerpunktmäßig nach Ausübungsmöglichkeiten der Tätigkeit in Österreich sucht

Überlassung von Arbeitskräften SK - AT

- Entsendemeldung (für konzerninterne Überlassungen bzw. unternehmensinterner Einsatz) 1 Woche VOR Arbeitseinsatz!
- Dienstleistungsanzeige (für gewerbliche Überlassungen) 1 Woche VOR Arbeitseinsatz!
- A 1-Bescheinigung für jeden Mitarbeiter
- Versicherung in BUAK (Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskasse) bei Entsendung von Bauarbeitern nach AT
- Die Bestimmungen des Antisozialdumping-Gesetzes sind einzuhalten: Mindestlohn nach österreichischen Vorschriften ist zu bezahlen!, Bereithaltung der Lohnunterlagen am Einsatzort

Überlassung von Arbeitskräften SK – AT zur Verrichtung von (Bau-)Arbeiten bei Kunden

! Abgrenzung zwischen Werkvertrag mit Kunden und Arbeitskräfteüberlassung an Kunden:

Abhängig von Vertragsgestaltung:

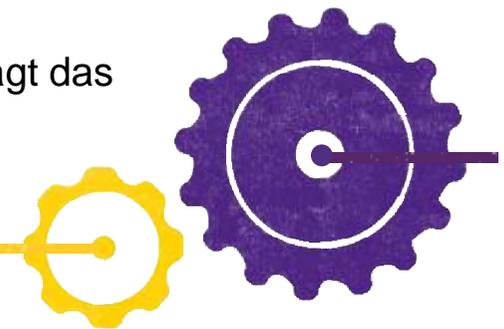
Anhaltspunkte für Werkvertrag:

- Werkunternehmer haftet für Erfolg der Leistungen
- keine Eingliederung des Personals in Betrieb des Kunden
- Arbeiten werden vorwiegend mit Material & Werkzeugen des Werkunternehmers durchgeführt
- Produkt/Leistung Werkunternehmer unterscheidet sich von dem des Bestellers
- Werkunternehmer trägt das wirtschaftliche Risiko des Auftrags
- Werkunternehmer hat Dienst- bzw. Fachaufsicht über eingesetzten Arbeitskräfte

Anhaltspunkte für Arbeitskräfteüberlassung:

- kein von den Produkten/Leistungen des Kunden abweichendes und dem Werkunternehmer zurechenbares Werk entsteht
- Arbeiten werden nicht vorwiegend mit Material und Werkzeug des Werkunternehmers ausgeführt
- Werkunternehmer haftet nicht für Erfolg der Leistung oder Besteller trägt das wirtschaftliche Risiko

à unterschiedliche steuerliche Konsequenzen!



Überlassung von Arbeitskräften SK – AT für Bauleistungen:

Arbeitskräfteüberlassung		Werkvertrag	
Begründung einer DBA-Betriebsstätte (KST)		Begründung einer DBA-Betriebsstätte (KST)	
Anwesenheit < 12 Monate	Anwesenheit >12 Monate	Anwesenheit < 12 Monate	Anwesenheit >12 Monate
NEIN	NEIN	NEIN	JA
Einkommensteuerpflicht Personal		Einkommensteuerpflicht Personal	
Anwesenheit < 183 Tage im Kalenderjahr	Anwesenheit > 183 Tage im Kalenderjahr	Anwesenheit < 183 Tage im Kalenderjahr	Anwesenheit > 183 Tage im Kalenderjahr
idR JA, da Beschäftiger wirtschaftlicher Arbeitgeber	JA	NEIN	JA
Auftraggeberhaftung nach §82a EStG		Auftraggeberhaftung nach §82a EStG	
5%iger Einbehalt durch den Auftraggeber, sofern keine Eintragung in der HFU-Liste erfolgt		5%iger Einbehalt durch den Auftraggeber, sofern keine Eintragung in der HFU-Liste erfolgt	
Steuerabzug nach §99 EStG		Steuerabzug nach §99 EStG	
20%iger Abzug, sofern keine Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt Bruck/Eisenstadt/Oberwart vorliegt		Kein Steuerabzug	

max 25%

Stefan Haas / Karl Waser – Die steuerliche Bedeutung der Abgrenzung zwischen Arbeitskräfteüberlassung und Werktag bei der Tätigkeit ausländischer Unternehmer in Österreich; SWI, 23. Jahrgang / Jänner 2013 / Nr. 1

Umsatzsteuerliche Registrierungspflicht

Unternehmer muss sich in AT für Umsatzsteuerzwecke registrieren lassen bei:

- Begründung einer Betriebsstätte nach österreichischem Recht mit umsatzsteuerbaren Umsätzen
- Steuerpflichtige Lieferungen in AT (ZB Einkauf bei AT Lieferanten und Weiterlieferung an AT Kunden)
- Steuerpflichtige Leistungen in AT :
 - sonstige Leistungen an Unternehmer: grundsätzlich Reverse Charge → keine Registrierung wenn nur Reverse Charge Leistungen
 - Veranstaltungen von Kongressen, Messen in AT (Ausnahme vom Reverse Charge!)
 - bestimmte Leistungen an Nichtunternehmer (z.B. Grundstücksleistungen, unterhaltende/künstlerische Tätigkeit in AT)

→ Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (Monat/Quartal) und Umsatzsteuerjahreserklärung

Steuerliche Fallen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

- Begründung einer Betriebsstätte in AT → Ertragsteuer, Lohnabgaben, Umsatzsteuer
- Verletzung der Meldepflichten bei Einsatz von Arbeitnehmern in AT → Verwaltungsstrafen
- Verletzung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping Gesetzes → Verwaltungsstrafen, Untersagung der Dienstleistung in AT bei qualifizierten Verstößen
- Einbehalt von Quellensteuer durch inländischen Auftraggeber (ZB bei Arbeitskräfteüberlassung, Lizenzzahlungen, künstlerischer Tätigkeit, kaufmännischer oder technischer Beratung)

Kontaktperson



Mag. Claudia Modarressy

T +43 1 505 43 13 2020

E claudia.modarressy@ibgroup.at

IB Interbilanz
Schönbrunner Straße 222-228/1/7
AT-1120 Wien

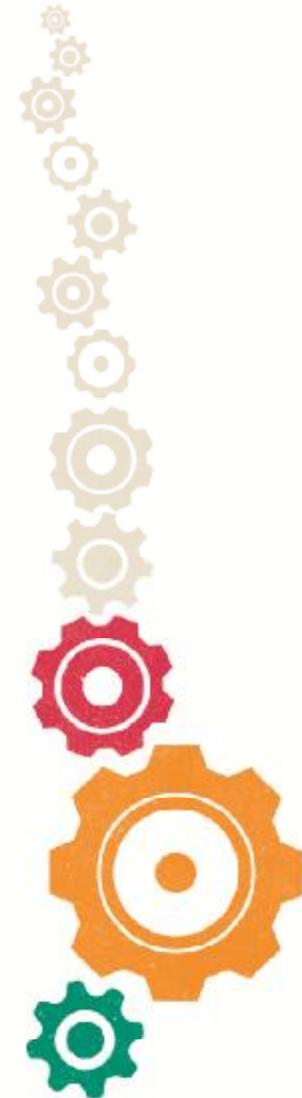


Dr. Wilfried Serles

T +421 2 59 300 400

E wilfried.serles@sk.gt.com

IB Grant Thornton
Križkova 9
SK- 811 04 Bratislava



Questions & feedback

